

Landtag Nordrhein-Westfalen

E-Mail: [Anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:Anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: „PsychKG-AnhörungA 01-31.08.2016“

## **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten NRW am 31.08.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste Nordrhein-Westfalen nicht zur öffentlichen Anhörung am 31. August 2016 eingeladen ist, möchten wir stichpunktartig einige Gesichtspunkte zur geplanten Gesetzesnovelle beitragen:

- Die Sozialpsychiatrischen Dienste in NRW haben eine entscheidende Rolle in der vor- und nachsorgenden Hilfe für Menschen mit seelischen Erkrankungen. Wie schon mehrere Untersuchungen dargelegt haben, sind die Sozialpsychiatrischen Dienste dazu prädestiniert, bei sich anbahnenden Krisen und auch in der Nachsorge nach stationären Aufenthalten gemeinsam mit den Klienten dafür Sorge zu tragen, dass die Krisen nicht weiter eskalieren, bzw. neue Krisen nicht ein solches Ausmaß annehmen, dass Zwangsmaßnahmen erforderlich sind.  
Diese wichtige Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste, aber auch der anderen Akteure im gemeindepsychiatrischen Netzwerk, sollte bei einer weiteren Novelle des Gesetzes dargestellt und gestärkt werden. Nur durch ein gut funktionierendes ambulantes Versorgungssystem sind Zwangsmaßnahmen wie z. B. die Unterbringungen nach PsychKG und auch nach Betreuungsrecht zu minimieren.
- Die Einsetzung eines Psychiatriebeirates wird ausdrücklich begrüßt. Auch wenn ein solches Gremium nicht zu groß sein darf um handlungsfähig zu sein, muss darauf geachtet werden, dass alle wesentlichen Akteure der Versorgungslandschaft vertreten sind.
- Bei der Novellierung des jetzigen Gesetzes muss sichergestellt sein, dass Psychiatrische Kliniken für Patienten mit akuter Eigen- oder Fremdgefährdung nicht zu reinen „Verwahranstalten“ werden. Eine Behandlung unter strengen Rahmenbedingungen auch gegen den Willen der Betroffenen, so wie sie der jetzige Entwurf des Gesetzes vorsieht, ist in einigen Fällen zum Wohle der Betroffenen aus ärztlicher Sicht notwendig. Ein Wegschließen oder eine Fixierung über einen längeren Zeitraum ist hier die deutlich schlechtere Alternative.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste begrüßt die vorgesehene Gesetzesnovelle. In einem weiteren Schritt sollte, aufbauend auf dem gerade in Arbeit befindlichen Landespsychiatrieplans die vor- und nachsorgende Hilfe (vor allem in Form der Sozialpsychiatrischen Dienste und der anderen beteiligten ambulanten Institutionen im gemeindepsychiatrischen Verbund) in den Fokus des Gesetzgebers gelangen.